



Abänderungsantrag der Grünen-ALG

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 24. März 2022

von

GR Dr. Gerhard Hackenberger

Betreff: Abänderungsantrag zum Dringlichen Antrag von GRin Sabine Reininghaus in der Gemeinderatssitzung vom 24. März 2022 betreffend „**Whistleblower-Plattform der Stadt Graz**“

Keine Frage,

Korruption, das in Österreich so nachgefragte „Vitamin B“, Postenschacher und Ähnliches scheinen bei uns schwer ausrottbar, obwohl die rechtsstaatlichen und volkswirtschaftlichen Schäden enorm sind.

Nicht von ungefähr hat daher das europäische Parlament 2019 eine Richtlinie über den Schutz von Whistleblower*innen erlassen und die Nationalstaaten zu deren Umsetzung in nationales Recht bis Dezember 2021 verpflichtet. Zu dieser Richtlinie ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass sie sich nur auf die Verletzung von unionsrechtlichen Vorschriften bezieht, den Mitgliedsländern aber die Möglichkeit einräumt, bei der Umsetzung auch die Meldung von Verstößen gegen nationale Vorschriften einzubeziehen.

Nicht nur Österreich, sondern die allermeisten europäischen Länder, unter anderem Deutschland stehen in einem Diskussionsprozess über die staatliche Umsetzung, sind aber mit der Gesetzgebung trotz jahrelanger Diskussionen in Verzug, was aufzeigt, dass diese sehr junge Materie schlicht und einfach schwierig zu handhaben ist.

Eine Whistleblower-Schutzvorschrift, die ihren Namen verdient, erfordert einen gesetzgeberischen Akt, welcher sicherstellt,

- dass und wie Hinweisgeber*innen geschützt werden

- für welche Verstöße der Schutz gilt und für welche nicht
- dass sichere interne und externe Meldekanäle installiert werden
- welche Konsequenzen Verstöße gegen den Schutz zugunsten von Hinweisgeber*innen haben.

All das setzt eine gesetzgeberische Kompetenz voraus, über die wir als Stadt Graz nicht verfügen.

Allein der Umstand, dass die Stadt Graz in Ermangelung dieser Kompetenz nicht in der Lage wäre, Vorschriften zu erlassen, um gegen Personen vorzugehen, die ihre Verpflichtungen zum Schutz der Whistleblower*innen verletzen, zeigt auf, wie kritisch ein derartiges Vorhaben ist und wie sorgsam man mit dem Thema umgehen muss.

Die Stadt Wien, die zugleich Bundesland ist und damit gesetzgeberische Kompetenz hat, richtete eine eigene Whistleblower-Plattform ein. Dort gab es bisher, wie im dringlichen Antrag festgehalten, 197 Meldungen, von denen aber aus rechtlichen Gründen nur Anzeigen bearbeitet werden können, die den Magistrat Wien betreffen. Mehr als 1/3 der Meldungen betrafen Missstände im Bundesbereich bzw. im Bereiche der Stadtwerke oder sonstiger ausgelagerter Gesellschaften. Ihnen konnte nicht nachgegangen werden.

Schließlich gibt es bei der WKST ein vom BMJ eingerichtetes Hinweisgebersystem, das alle Aspekte der Wirtschaftskriminalität und der Korruption einschliesst.

Laut einer parlamentarischen Anfragebeantwortung von Bundesminister Kocher als zuständigem Regierungsmitglied von 02.08.2021 gibt es einen Rohentwurf für das Whistleblower-Gesetz, welcher mit allen einzubindenden Stellen diskutiert wird. Nach dieser Anfragebeantwortung sollte der parlamentarische Prozess noch im Jahr 2021 beginnen, was sich offensichtlich verzögert hat.

Es ist also zusammenfassend festzuhalten, dass ein Alleingang von Graz nur eine äußerst mangelhafte, mit schweren Defiziten behaftete Lösung darstellen könnte, wozu noch kommt, dass es bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ein den ganzen Bereich der Korruption beinhaltendes Whistleblower*innen-Schutzsystem gibt.

Im Hinblick auf den fortgeschrittenen Stand des Gesetzgebungsprozesses im Bund erscheint es vernünftig, das Bundesgesetz abzuwarten, weil damit die nötigen einheitlichen und rechtlich einwandfreien Vorschriften und Meldesysteme geschaffen werden. In der Zwischenzeit könnte versucht werden, die Möglichkeit von Meldungen bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft zu deponieren, in der Öffentlichkeit bekannter

zu machen. In diesem Sinn stellt der Gemeinderatsfraktion der Grüne-ALG den Antrag auf

Abänderung

des dringlichen Antrages, sodass dieser wie folgt zu lauten hat:

„Die zuständigen Stellen der Stadt Graz werden ersucht, die Bundesregierung aufzufordern, raschestmöglich für eine nationale Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie zu sorgen, wobei der Hinweisgeberschutz nicht nur auf die Verletzung von unionsrechtlichen Vorschriften beschränkt, sondern auch für die Verletzung nationalstaatlichen Rechts statuiert werden möge.“